

RS OGH 2007/1/31 7Ob298/06h, 7Ob158/08y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

KHVG §5 Abs1 Z5

AKHB 2001 Art9 Pkt2.2

KHVG §7 Abs1

Rechtssatz

Ein Haftpflichtversicherer, der sich lediglich auf eine Bestrafung nach § 37a FSG beruft, kann schon deshalb keinen Regress nehmen, weil er die zwingenden Vorgaben nach § 5 Abs 1 Z 5 KHVG und Art 9 Punkt

2.2. AKHB 2001, nämlich durch Alkohol beeinträchtigter Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften, nicht erfüllt. Die Straßenverkehrsvorschriften enthalten zwar keine allgemeine Definition dieses Zustandes, § 5 Abs 1 StVO bestimmt jedoch, dass der Zustand einer Person, deren Blutalkoholgehalt 0,8 Promille oder mehr beträgt, als „jedenfalls“ von Alkohol beeinträchtigt gilt. Bei einem Blutalkoholgehalt von unter 0,8 Promille müssen hingegen zur Alkoholisierung noch besondere Umstände hinzutreten, damit die Person als durch Alkohol beeinträchtigt und damit als „relativ fahruntüchtig“ anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 298/06h

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 298/06h

- 7 Ob 158/08y

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 158/08y

Auch; Beisatz: Auch wenn ein L17-Führerscheinbesitzer während der Probezeit nach § 19 Abs 9 in Verbindung mit § 4 Abs 7 FSG ein Kraftfahrzeug nur lenken darf, wenn der Alkoholgehalt seines Blutes nicht mehr als 0,1 Promille oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt, müssen zusätzlich zu einer unter 0,8 Promille liegenden Alkoholisierung eines Lenkers mit Probeführerschein weitere Umstände vorliegen, nach denen im Zusammenhang mit der Alkoholisierung eine relative Fahrunüchtigkeit anzunehmen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121823

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at